

## **LDEW-Anwendungshilfe**

# **Datenschutzrechtliche Aspekte bei der Nutzung von Funkwasserzählern**

### **Inhalt**

1. Hintergrund .....	2
2. Rolle des betrieblichen Datenschutzbeauftragten.....	3
3. Personenbezogene Daten.....	4
4. Anwendungsbereich der gemeinsamen Erklärungen.....	5
5. Betroffene Person .....	5
6. Anforderungen an die Datenverarbeitung.....	6
6.1. Technisch-organisatorische Maßnahmen.....	6
6.2. Verschlüsselung.....	9
6.3. Datenspeicher und Sendeprotokoll.....	10
6.3.1. Datenspeicher.....	10
6.3.1.1. Datenspeicher in der Einflussosphäre des Betroffenen .....	10
6.3.1.2. Löschroutine.....	12
6.3.1.3. Löschung bei Ausbau/Datenvernichtung .....	12
6.3.1.4. Stichprobenprüfung .....	13
6.3.2. Sendeprotokoll.....	14
6.3.2.1. Festlegung Sendeprotokoll.....	14
6.3.2.2. Muster Sendeprotokoll.....	15
6.3.3. Exkurs: Metrologische Anforderungen an Funkwasserzähler .....	15
6.4. BSI-Zertifizierung der Zähler.....	17
7. Turnusmäßige Wassernetzüberprüfung .....	18
8. Widerspruchsrecht .....	19
8.1. Informationspflicht über das Widerspruchsrecht .....	20

22. September 2020

8.2. Widerspruchsberechtigte Personen.....	20
8.3. Interessenabwägung .....	22
8.4. Prüfschema Widerspruch .....	23
8.5. Antwortschreiben.....	24
9. Datenschutz-Information .....	27
9.1. Formale Anforderungen.....	27
9.2. Inhaltliche Anforderungen.....	28
10. Umsetzung in der Satzung bzw. den besonderen Versorgungsbedingungen .....	32
11. Ihr Ansprechpartner.....	33

## **1. Hintergrund**

Ende März 2020 hat der LDEW mit dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (HBDI), dem Hessischen Städtetag, dem Hessischen Städte- und Gemeindebund und der VKU-Landesgruppe Hessen die gemeinsame hessische Erklärung „Datenschutzrechtliche Aspekte bei der Nutzung von Funkwasserzählern“ veröffentlicht. Mitte Juni 2020 hat der LDEW dann mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz (LfDI), den kommunalen Spitzenverbänden Rheinland-Pfalz (Gemeinde- und Städtebund, Städtetag, Landkreistag) mit dem Fachbeirat Eigenbetriebe und kommunale Unternehmen im GStB und der VKU-Landesgruppe Rheinland-Pfalz die gemeinsame rheinland-pfälzische Erklärung „Datenschutzrechtliche Aspekte bei der Nutzung von Funkwasserzählern“ veröffentlicht.

Die beiden beinahe wortgleichen Erklärungen halten das gemeinsame Verständnis der Landesdatenschutzbehörden und der Landesverbände der Wasserwirtschaft über die Zulässigkeit des Einbaus und des Betriebs der modernen, elektronischen bzw. digitalen Wasserzähler mit Funkschnittstelle (im Folgenden „Funkwasserzähler“) sowie über den datenschutzrechtlichen Rahmen fest.

Diese Anwendungshilfe hat das Ziel, die abstrakt und allgemein gehaltenen Regelungen der gemeinsamen Erklärungen um praktische Umsetzungshinweise und konkrete Hilfestellungen zu ergänzen.

22. September 2020

## **2. Rolle des betrieblichen Datenschutzbeauftragten**

In aller Regel haben die Wasserversorgungsunternehmen (WVU) einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten benannt bzw. müssen einen Datenschutzbeauftragten benennen (Details zur Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten finden Sie in diesem Kurzpapier der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder (Datenschutzkonferenz – DSK) oder ausführlicher hier beim HBDI sowie auf dieser Übersichtsseite mit weiterführenden Links des LfDI).

Zu den Aufgaben des betrieblichen Datenschutzbeauftragten gehört u.a. die Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften sowie der Strategien des Verantwortlichen für den Schutz personenbezogener Daten. Diese Aufgabe hat er nach Art. 39 Abs. 2 DSGVO wie alle anderen Aufgaben risikoorientiert wahrzunehmen, das heißt dem mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risiko gebührend Rechnung zu tragen und dabei die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung zu berücksichtigen.

Damit ist er die erste Anlaufstelle für alle Fragen des Datenschutzes, im Grunde die betriebsinterne Datenschutzbehörde, und entsprechend für alle datenschutzrechtlichen Fragestellungen rund um die Nutzung von Funkwasserzählern zuständig: die Formulierung der Datenschutzinformation, die Überwachung der technischen und organisatorischen Maßnahmen des WVU zur Sicherstellung der ausreichenden Datensicherheit und angemessener Datenschutzprozesse oder die Interessenabwägung im Falle eines Widerspruchs. Orientierung geben ihm bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben der rechtliche Rahmen sowie verschiedene Auslegungs- und Anwendungshinweise, z.B. der DSGVO-Gesetzestext, die Veröffentlichungen der Datenschutzbehörden (z.B. des HBDI und des LfDI) und ganz konkret bei der Nutzung von Funkwasserzählern die gemeinsamen Erklärungen „Datenschutzrechtliche Aspekte bei der Nutzung von Funkwasserzählern“ Hessen und Rheinland-Pfalz.

Berücksichtigt der betriebliche Datenschutzbeauftragte diese Vorgaben und nimmt seine Aufgaben dementsprechend nach bestem Wissen und Gewissen wahr, dann ist zunächst von einer datenschutzkonformen Umsetzung auszugehen. Eine ständige Rückkopplung bzgl. jedes Vorgangs mit dem HBDI/LfDI ist nicht erforderlich.

22. September 2020

In der Regel kann das WVU bzw. der betriebliche Datenschutzbeauftragte folgende Themen/Punkte in eigener Zuständigkeit entscheiden ohne die Details mit dem HBDI/LfDI abstimmen zu müssen:

- Formulierung der Datenschutzinformationen
- Interessenabwägung bei Widersprüchen
- Auswahl geeigneter Funkwasserzählertypen

Auch wenn der HBDI/LfDI gerne jede relevante Frage beantwortet, braucht im Grunde nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Fallkonstellationen, die der betriebliche Datenschutzbeauftragte nicht mehr selbst nach bestem Wissen und Gewissen beurteilen kann, Kontakt mit dem HBDI/LfDI aufgenommen werden. Davon unberührt bleibt natürlich die Meldepflicht bei Datenpannen. Gemäß Art. 33 Abs. 1 DSGVO muss das WVU den HBDI/LfDI jede Datenschutzverletzung unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, melden, es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt.

### **3. Personenbezogene Daten**

Gemäß Punkt 2 der beiden gemeinsamen Erklärungen in Hessen und Rheinland-Pfalz handelt es sich bei über Funkwasserzähler erhobenen Daten immer dann um personenbezogene Daten, wenn ein Zähler 1 oder 2 Wohneinheiten erfasst. Gibt es dagegen z.B. in einem Mehrfamilienhaus für 3 oder mehr Wohneinheiten nur einen Zähler, so handelt es sich bei diesen Daten nicht um personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO. Auf diese Daten finden die Vorgaben der DSGVO daher keine Anwendung

Ein Mischsystem, in dem die Daten aus Zählern für 1 oder 2 Wohneinheiten und Daten aus Zählern für 3 oder mehr Wohneinheiten verarbeitet werden, wird aus Datenschutzsicht insgesamt grundsätzlich als personenbezogenes System betrachtet. Aber auch in einem insgesamt personenbezogenen System können Zähler einzeln betrachtet werden und somit Zähler für 3 oder mehr Wohneinheiten aus den Vorgaben der DSGVO herausgenommen werden. Je nach Struktur des Versorgungsgebietes kann es vor diesem Hintergrund für ein WVU von Interesse sein, die Anzahl der Wohneinheiten zu erfassen, die über einen Funkzähler versorgt werden.

22. September 2020

#### **4. Anwendungsbereich der gemeinsamen Erklärungen**

Die gemeinsamen Erklärungen Hessen und Rheinland-Pfalz geben den datenschutzrechtlichen Rahmen für die Nutzung von Funkwasserzählern durch die WVU im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben – Lieferung und Abrechnung von Trinkwasser, sicherer Netzbetrieb, sorgsamer Umgang mit Wasser – vor. Nicht erfasst ist die Nutzung der Funkwasserzähler bzw. der mit Funkwasserzählern erhobenen Daten zu anderen Zwecken, denen der Betroffene/Kunde ausdrücklich zustimmt.

So ist z.B. denkbar, dass das WVU dem Betroffenen eine zusätzliche Leckage-Alarm-Dienstleistung auf Basis der Funkwasserzähler-Daten anbietet, die das WVU zu diesem Zweck aber viertelstündlich erhebt und verarbeitet. Die Datenerhebung in einem so engen Rhythmus kann dem WVU zur Wahrnehmung seiner gesetzlichen Aufgaben allenfalls im Einzelfall anlassbezogen erlaubt sein. Stimmt der Betroffene/Kunde aber für die Inanspruchnahme der Leckage-Alarm-Dienstleistung der viertelstündlichen Erhebung und Verarbeitung seiner Daten zu, dann handelt es sich um eine Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) i.V.m. Art. 7 DSGVO bzw. je nach Ausgestaltung ggf. um ein Vertragsverhältnis, zu dessen Erfüllung die Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO verarbeitet werden dürfen.

#### **5. Betroffene Person**

Eine betroffene Person gemäß DSGVO ist jede Person, deren personenbezogene Daten – sprich Informationen, die sich auf sie selbst als identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen – verarbeitet werden. Im Falle der Funkwasserzähler sind das unter Anwendung der beiden gemeinsamen Erklärungen Hessen und Rheinland-Pfalz ausschließlich solche Personen, die in einer Wohneinheit leben, die entweder alleine über einen Zähler oder gemeinsam mit einer zweiten Wohneinheit über einen Zähler versorgt wird. Keine betroffene Person gemäß DSGVO sind demnach z.B. Hauseigentümer und Vermieter, die nicht selbst in der versorgten Wohneinheit leben, sowie alle Personen, die über einen gemeinsamen Zähler für mehr als 3 Wohneinheiten versorgt werden.

## 6. Anforderungen an die Datenverarbeitung

In den beiden gemeinsamen Erklärungen Hessen und Rheinland-Pfalz werden unterschiedliche Anforderungen an die Datenverarbeitung definiert. In diesem Kapitel greifen wir diese Anforderungen auf und konkretisieren sie, um eine möglichst einfache Anwendung in der Praxis zu ermöglichen.

### 6.1. Technisch-organisatorische Maßnahmen

Die gemeinsamen Erklärungen Hessen und Rheinland-Pfalz enthalten folgende Anforderungen an die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die das WVU zur Umsetzung der Datenschutzgrundsätze zu ergreifen hat:

„Die Wasserversorger treffen nach Art. 25 Abs. 1, Art. 32 DS-GVO geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, die die Datenschutzgrundsätze nach Art. 5 Abs. 1 wirksam umsetzen. Die Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen wird durch Einhaltung der Rechenschaftspflicht nachgewiesen und dokumentiert (Art. 5 Abs. 2, Art. 30 DS-GVO). Dabei werden bestehende Standards, Methoden und Best Practices gebührend berücksichtigt.“

Zur Umsetzung dieser Anforderungen könnten – immer konkret abgestimmt auf den Einzelfall – u.a. folgende technische und organisatorische Maßnahmen in Frage kommen:

#### Technische Maßnahmenbeispiele

- Verschlüsselung → s. Kapitel 6.2
- Festsetzung eines datenschutzkonformen Sendeprotokolls → s. Kapitel 6.3.2
- Frühestmögliche/längstmögliche Trennung der Zählerdaten von den Klarnamen und Adressen der Betroffenen und ausschließlich getrennte (IT-)systemische Verarbeitung der Daten so lange und weit wie möglich → Zuordnung von Zählerdaten zu Klarnamen/Adressen nur dann, wenn es zwingend erforderlich ist (z.B. zur Rechnungsstellung / zum Versand des Gebührenbescheids)
- Frühestmögliche Kumulierung der Daten und anschließend (IT-)systemische Verarbeitung ausschließlich der kumulierten Daten so lange und weit wie möglich → z.B.

22. September 2020

Stichtagszählerstände zur turnusmäßigen Wassernetzüberprüfung systemseitig nur kumuliert verarbeiten; erst wenn eine Abweichung festgestellt wird, dann zur Lokalisierung von Leckagen die individuellen Stichtagszählerstände der Zähler im betroffenen Netzgebiet verarbeiten

- Trennung der Daten sowie der IT-Systeme und ausschließliche Verarbeitung der jeweils zwingend erforderlichen Daten im jeweiligen IT-System → nur abrechnungsrelevante Daten im Abrechnungssystem, nur netz- und hygienerrelevante Daten im System zur Wassernetzüberprüfung
- Zugangsbeschränkung der IT-Systeme → nur Mitarbeiter, die die Daten zwingend für ihre Arbeit brauchen, sollten Zugang zum jeweiligen Datenverarbeitungssystem haben
- Allgemeine IT-Sicherheit → je größer die IT-Sicherheit im WVU insgesamt ist, desto größer ist auch die Datensicherheit bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten aus Funkwasserzählern

#### Organisatorische Maßnahmenbeispiele

- Zugang zu den personenbezogenen Daten aus Funkwasserzählern auf einer strengen „Need-to-know“-Basis → nur Mitarbeiter, die zur Ausübung ihrer Tätigkeiten zwingend mit (Teilen der) personenbezogenen Daten aus Funkwasserzählern arbeiten müssen, sollten Zugang zu diesen erhalten, allen anderen Mitarbeitern sollte der Zugang verwehrt bleiben; mögliche Instrumente hierfür:
  - ◆ Schriftliche Arbeitsanweisungen, die von den Mitarbeitern gegengezeichnet werden
  - ◆ (dokumentierte) Schulungen und Unterweisungen
  - ◆ individualisierbares Zugangsmanagement pro Mitarbeiter, pro IT-System und pro Datenverarbeitungszweck → kein Gruppen-Login z.B. auf Gemeinschaftscomputern oder zu bestimmten IT-Systemen
- Aufgabenzuteilung und Vertretungsregelungen so datensensibel wie möglich → z.B. Trennung der Aufgaben mit Abrechnungs-Datenverarbeitung von Aufgaben mit Netzüberprüfungs-Datenverarbeitung

22. September 2020

- Vier-Augen-Prinzip zur Missbrauchsprävention → zur Vermeidung des Missbrauchs der personenbezogenen Daten aus Funkwasserzählern – wie z.B. die Weitergabe an unbefugte Dritte – sollte an besonders gefährdeten Verarbeitungspunkten (risikobasierter Ansatz) das Vier-Augen-Prinzip implementiert werden, sofern nicht bereits technische Maßnahmen das Risiko minimieren oder ausschließen; mögliche Beispiele:
  - ◆ Zählerschlüssel-Management → vom Erhalt der Zählerschlüssel vom Hersteller über ihre datenschutzkonforme Aufbewahrung und ihren Einsatz im Betrieb bis zu ihrer Vernichtung nach Zählerausbau
  - ◆ Auslesung eines Datenspeichers
  - ◆ Ausbau des Funkwasserzählers für das Stichprobenverfahren und beim endgültigen Austausch
  - ◆ Ggf. notwendiger Datenexport aus IT-Systemen
  - ◆ Ggf. Festlegung/Änderung von auf Funkwasserzählerdaten basierenden Alarmgrenzen innerhalb der WVU-IT-Systeme (nicht der vorprogrammierten Alarme im Zähler!) , weil solche Alarme den Anlass für eine weitergehende datenschutzkonforme Datenverarbeitung (z.B. zur Lokalisierung von Leckagen) darstellen können → eine Fehlkonfiguration der Alarmgrenzen kann zu nicht datenschutzkonformen Datenverarbeitungsvorgängen führen, weil sie einen ungerechtfertigten Anlass erzeugen. Hier muss das WVU nur tätig werden, wenn es z.B. in einem eigenen IT-System eigene Alarme implementiert auf Basis von (Stichtags-) Zählerständen, die z.B. im Rahmen der turnusmäßigen Wassernetzüberprüfung erhoben werden, und nicht ausschließlich die vorkonfigurierten Alarme aus den Funkwasserzählern verwendet.
- Zugangsbeschränkung und Löschroutinen für Ablese-/Empfangsgeräte → Sicherheitsvorkehrungen, damit die Ablese-/Empfangsgeräte nicht unbefugt eingesetzt werden sowie Arbeitsanweisungen (ggf. auch technisch umsetzbar) zur umgehenden Löschung aller im Ablese-/Empfangsgerät enthaltenen Daten nach Übertragung in die IT-Systeme des WVU
- Löschroutine (auch technisch umsetzbar) → für alle Datenkategorien, die aus den Funkwasserzählern in die IT-Systeme des WVU übertragen werden, muss dort eine mehrstufige Löschroutine eingeführt und dokumentiert werden, sie sich an der indivi-

22. September 2020

duellen Notwendigkeit der Speicherung der jeweiligen Datenkategorie für ihren jeweiligen Verarbeitungszweck sowie an ggf. bestehenden gesetzlichen und zur Vertragserfüllung erforderlichen Aufbewahrungsfristen (z.B. Widerspruchs-, Rechtsmittel- und Verjährungsfristen bei abrechnungsrelevanten Daten) orientiert → sobald ein WVU Daten einer Kategorie für den jeweiligen Zweck nicht mehr benötigt, müssen sie gelöscht werden, aber nicht vor Ablauf gesetzlicher und zur Vertragserfüllung erforderlicher Aufbewahrungsfristen

- Datenvernichtung nach Zählerausbau → s. Kapitel 6.3.1.3

## **6.2. Verschlüsselung**

Bei der Übertragung der Daten aus dem Funkwasserzähler müssen diese ausreichend verschlüsselt werden, damit ein nicht berechtigter mitempfangender Dritter diese Daten nicht ungeschützt mitlesen kann. Die Mindestanforderungen an die Verschlüsselung sind in den beiden gemeinsamen Erklärungen Hessen und Rheinland-Pfalz unter Punkt 6 konkreter definiert:

„So muss durch die Verschlüsselung der gesendeten Daten gewährleistet werden, dass diese nur den Berechtigten zugänglich sind. Dabei ist das Verfahren so zu gestalten, dass bei gleichem Zählerstand immer unterschiedliche Kryptogramme gesendet werden.

Der Wasserversorger muss bei der Beschaffung der Geräte (vertraglich) sicherstellen, dass nur er über den oder die Schlüssel zu seinen installierten Funkwasserzählern (z.B. pro Funkwasserzähler einen Schlüssel – Individual-Key) verfügt, und diese nach Übergabe durch den Hersteller sicher und datenschutzkonform verwahren und verwenden. Das Verfahren sollte insgesamt in hohem Maße gewährleisten, dass die Schlüssel nicht durch Unbefugte genutzt werden können, da sonst ein Austausch der Schlüssel bzw. der Funkwasserzähler nach DS-GVO unvermeidlich wird.

Insgesamt ist auch nach dem Empfang während des weiteren Transports der Daten bis zur Übertragung auf das oder die DV-Systeme, die zur weiteren Verarbeitung dienen, eine Verschlüsselung der Daten sicherzustellen.“

### **6.3. Datenspeicher und Sendeprotokoll**

Datenschutzrechtlich ist bei den Funkwasserzählern zwischen dem Datenspeicher im Zähler und dem Sendeprotokoll, sprich den Daten, die übertragen werden, zu unterscheiden. Unter Beachtung des Datenschutzes werden nur die notwendigen Daten über Funk versendet. Diese notwendigen Daten werden im Sendeprotokoll definiert. Darüber hinausgehende Informationen und Daten werden im Datenspeicher des Funkwasserzählers gespeichert. Sie sind nicht Teil des Sendeprotokolls und werden dementsprechend auch nicht über Funk versendet. Sie verbleiben im Datenspeicher und somit in der Einflussosphäre des Betroffenen. Nur mit den übertragenen Daten aus dem Sendeprotokoll erfolgt im WVU die Datenverarbeitung. Vor diesem Hintergrund gilt es für das WVU auf die nachfolgenden Details zu achten.

#### **6.3.1. Datenspeicher**

##### **6.3.1.1. Datenspeicher in der Einflussosphäre des Betroffenen**

Das WVU muss sicherstellen, dass der Datenspeicher tatsächlich ausschließlich in der Einflussosphäre des Betroffenen verbleibt. Das WVU darf nicht ohne Kenntnis und Einwilligung des Betroffenen auf den Datenspeicher zugreifen. Bei einem unidirektionalen Zähler ist das automatisch dadurch gewährleistet, dass diese ausschließlich ein festes Sendeprotokoll versenden. Der Datenspeicher im Zähler kann nur mit direktem Kontakt mit dem Zähler ausgelesen werden. Ist ein Zähler also z.B. im Keller eines Einfamilienhauses verbaut, darf das WVU den Datenspeicher nur mit Einwilligung des Betroffenen auslesen. Aus Dokumentationsgründen sollte eine schriftliche Einwilligung des Betroffenen eingeholt werden.

Sind dagegen z.B. in einem Mehrfamilienhaus mehrere vom WVU betriebene Wohnungswasserzähler in einem gemeinsamen Zählerraum verbaut, muss das WVU durch zusätzliche Maßnahmen sicherstellen bzw. nachweisen, dass der Datenspeicher eines Betroffenen nicht ohne dessen Einwilligung ausgelesen wird. Neben der schriftlichen Einwilligung desjenigen, dessen Datenspeicher ausgelesen werden soll/darf, könnten das z.B. folgende Maßnahmen sein:

22. September 2020

- Technische oder organisatorische Lösung und entsprechende Dokumentation, dass der vom WVU beauftragte Auslesende ausschließlich den Schlüssel des betroffenen Zählers vor Ort dabei hat bzw. verwendet
- Dokumentiertes 4-Augen-Prinzip, z.B. in dem der Betroffene, dessen Datenspeicher ausgelesen werden soll/darf, durch Unterschrift bestätigt, dass der vom WVU beauftragte Auslesende nur in seiner Anwesenheit im Zählerraum war und nur seinen Datenspeicher ausgelesen hat.

Auch beim Einsatz bidirektionaler Zähler ist durch zusätzliche technische und/oder organisatorische Maßnahmen sicherzustellen und zu dokumentieren, dass das WVU nicht ohne Einwilligung des Betroffenen dessen Datenspeicher auslesen kann. Dabei ist zu beachten: Das Auslesen des Datenspeichers ohne Einwilligung als nicht datenschutzkonforme Verarbeitung der Daten beginnt bereits mit dem Versenden von Daten aus dem Datenspeicher, selbst wenn das WVU diese gar nicht empfängt und weiterverarbeitet. Je nach eingesetztem Zählertyp, dessen Nutzung und systemischer Einbindung könnten z.B. folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Abschalten des Empfangsmoduls im Funkwasserzähler
- Logdatenerfassung zur Dokumentation von Datenspeicherabrufen
- Separater technischer Befehl oder separater Schlüssel zum Auslösen des Datenspeicherabrufs, der besonders gesichert wird (z.B. Zugriffskontrolle, nur mit speziellen Auslöse-/Empfangsgeräten nutzbar, auf regulären Auslöse-/Empfangsgeräten nicht ohne Weiteres – Bestätigung durch zweite Person oder zentrale Stelle, Passworteingabe, o.ä. – nutzbar)
- Ausschließliche technische Möglichkeit zum Datenspeicherabruf, wenn das Auslesegerät physisch in der Nähe ist oder besser unmittelbaren Kontakt zum Zähler hat → so ist das Auslesen nur möglich, wenn der Betroffene dem Ableser Zutritt gewährt und damit seine Einwilligung erteilt (wie beim unidirektionalen Zähler sollte die Einwilligung dennoch schriftlich dokumentiert werden)

### **6.3.1.2. Löschroutine**

Auch die Daten, die im Datenspeicher des Funkwasserzählers verbleiben, müssen datenschutzkonform gelöscht, sprich einer Löschroutine unterworfen werden. Die gemeinsamen Erklärungen Hessen und Rheinland-Pfalz führen dazu unter Punkt 3 aus:

„Die Speicherdauer ist je nach Hersteller unterschiedlich. Typischerweise werden die gespeicherten Daten rollierend überschrieben. Sobald die Speichergrenze erreicht ist, werden die ältesten Daten überschrieben und damit unwiederbringlich gelöscht.

Verallgemeinernd lässt sich hier festhalten, dass auch die Daten im lokalen Speicher einer Löschroutine zugeführt werden müssen, die sich an Erforderlichkeit der Speicherung der jeweiligen Datenkategorien und der Verwendungszwecke zu orientieren hat (privacy by design).“

Auch die Daten im Datenspeicher können so lange gespeichert werden, wie sie das WVU zur Erfüllung ihrer Verarbeitungszwecke benötigt. Abrechnungsrelevante Daten können z.B. so lange gespeichert werden, dass sie ggf. zur Aufklärung im Streitfall um die Abrechnung (inkl. möglicher gerichtlicher Verfahren) mit Einwilligung des Betroffenen verwendet werden können. Dabei sollte das WVU die unterschiedlichen Datenkategorien unterschiedlich behandeln, sofern möglich. Wenn vom Zählerhersteller technisch umsetzbar, könnten beim rollierenden Überschreiben bestimmte Datenkategorien (z.B. Stichtagszählerstände oder bestimmte Alarmer) früher überschrieben werden als andere Datenkategorien, die das WVU länger zur Erfüllung ihres Verarbeitungszeckes benötigt.

### **6.3.1.3. Löschung bei Ausbau/Datenvernichtung**

Das WVU sollte bereits mit Beschaffung der Funkwasserzähler Vorkehrungen dafür treffen, wie es mit den im Datenspeicher enthaltenen Daten nach Ausbau der Funkwasserzähler umgehen wird. Beim branchenüblichen Umgang mit ausgebauten Wasserzählern ist davon auszugehen, dass hinsichtlich der Daten im Datenspeicher kein Personenbezug mehr hergestellt werden kann. Der Personenbezug ließe sich nur durch Verknüpfung der Daten im Zähler (Zählernummer, Zählerdaten, Zählerstände, Temperaturen) mit Daten, die nicht im Zähler zu finden sind (Name, Adresse). Werden die Zähler also ohne äußere Kennzeichnung

22. September 2020

(z.B. Aufkleber mit Adresse oder Name) gesammelt, dann ist es einem unbefugten Dritten nicht ohne weiteres möglich, einen Zähler und die in ihm enthaltenen Daten einer Person oder einem Haushalt zuzuordnen. Dafür müsste er sich zusätzlich Zugang zu den IT-Systemen des WVU verschaffen.

Nichtsdestotrotz empfiehlt es sich für das WVU, die Vernichtung der Daten im Datenspeicher eines Funkwasserzählers nach dessen Ausbau vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Der Verlust von Kundendaten stellt immer ein Problem dar, auch wenn derjenige, der in Besitz der ausgebauten Funkwasserzähler und damit der Daten kommt, gar keinen Personenbezug herstellen kann. Stellen Sie sich nur die Pressemeldung mit der Überschrift „WVU verliert Zähler mit umfassenden Verbrauchsdaten von Hunderten/Tausenden Kunden“.

Eine Möglichkeit, die Vernichtung der Daten im Datenspeicher ausgebauter Funkwasserzähler zu organisieren, wäre bereits bei der Beschaffung neuer Funkwasserzähler diese Leistung als Bestandteil der Ausschreibung vorzusehen, so wie z.B. die spätere Rücknahme oder Entsorgung der neuen Zähler nach deren Ausbau. Technisch dürfte die sorgfältige Datenvernichtung ohnehin dem Hersteller des entsprechenden Zählers am besten und effizientesten gelingen.

#### **6.3.1.4. Stichprobenprüfung**

Ganz ähnlich wie der endgültige Ausbau von Funkwasserzählern ist aus der Perspektive des Datenschutzes der Aus- und Wiedereinbau von Funkwasserzählern beim Stichprobenverfahren zu bewerten. Auch dort kann der Prüfer in der Regel keinen Personenbezug hinsichtlich der Daten im Datenspeicher des Zählers herstellen, da er im Rahmen der branchenüblichen Vorgehensweise weder von der Adresse noch dem Namen des Betroffenen des zu prüfenden Zählers Kenntnis erlangt. Dazu kommt, dass ihm die Zählerschlüssel sowie die ggf. erforderlichen Auslesegeräte für die Datenspeicher nicht vorliegen, weil er auf diese für seine Prüfungstätigkeit nicht zugreifen muss.

Nichtsdestotrotz empfiehlt es sich auch hier für das WVU vorzusorgen. So könnte das WVU zusätzlich mit dem Prüfer vertraglich die mit Vertragsstrafe belegte Garantie vereinbaren, nicht auf die Datenspeicher der zu prüfenden Zähler zuzugreifen.

## **6.3.2. Sendeprotokoll**

### **6.3.2.1. Festlegung Sendeprotokoll**

Mit dem Versand von Daten aus dem Funkwasserzähler beginnt die Datenverarbeitung durch das WVU und zwar unabhängig davon, ob es die Daten tatsächlich empfängt und weiterverarbeitet. Vor diesem Hintergrund ist aus den folgenden zwei Gründen das Sendeprotokoll sowohl bei uni- wie auch bei bidirektionalen Funkwasserzählern vor oder mit Einbau eines Zählers festzulegen:

1. Aus datenschutzrechtlicher Perspektive ist darauf zu achten, dass das Sendeprotokoll ausschließlich Daten enthält, die das WVU auf Basis der gemeinsamen Erklärungen Hessen und Rheinland-Pfalz verarbeiten darf. Ist das gewährleistet, dann benötigt das WVU keine Einwilligung des Betroffenen zur Verarbeitung dieser Daten.
2. Darüber hinaus sollte das WVU bereits mit der Bestellung und der Konfiguration des Funkwasserzählers prüfen, welche Daten es verarbeiten darf, welche dieser Daten es bereits zum Zeitpunkt des Einbaus benötigt und welche dieser Daten es ggf. zu einem späteren Zeitpunkt zusätzlich verarbeiten möchte. Aus Datensicherheitsgründen sollte das Sendeprotokoll nur durch unmittelbaren Kontakt mit dem Zähler verändert werden können. Das bedeutet, dass sich das Sendeprotokoll nach Einbau eines Zählers nur noch mit großem Aufwand ändern lässt. Mit dem Einsatz von Funkwasserzählern planen WVU über das Stichprobenverfahren in der Regel mit einer Eichlaufzeit von bis zu 12 Jahren (auf eine entsprechende Batteriekapazität sollte das WVU bei der Zählerauswahl achten). Entsprechend vorausschauend sollte das WVU die Nutzung der Daten aus den Funkwasserzählern planen und dies bei der Zählerkonfiguration berücksichtigen.

Sollte das Sendeprotokoll doch zu einem späteren Zeitpunkt nach Einbau angepasst werden, dann muss der Betroffene über die konkret vorgenommene Anpassung in Kenntnis gesetzt werden – auch hier sowohl bei uni- wie auch bei bidirektionalen Zählern.

### **6.3.2.2. Muster Sendeprotokoll**

Gemäß den beiden gemeinsamen Erklärungen Hessen und Rheinland-Pfalz dürfen WVU die folgenden Daten verarbeiten, sprich das Sendeprotokoll darf die folgenden Daten enthalten:

- Aktueller Zählerstand
- Stichtagszählerstände für die turnusmäßige Wassernetzüberprüfung (vgl. Kapitel 7)
- Alarmer (z.B. Rückfluss, Leckage, Rohrbruch, trockener Zähler, Manipulation)
- Wasser- und Umgebungstemperatur
- Zählerbezogene Daten:
  - ◆ Zählernummer
  - ◆ Zählertyp
  - ◆ Konfiguration/Software/Version
  - ◆ Information über Batteriekapazität
  - ◆ Anzahl Betriebsstunden
  - ◆ Datum
  - ◆ Uhrzeit
- Daten zur Überwachung der Funktionsweise des Funkwasserzählers:
  - ◆ Höchstdurchfluss im Jahr/im Monat/am Tag inkl. Datum (basierend auf Tages-/Stundenverbrauchswerten)
  - ◆ Mindestdurchfluss im Jahr/im Monat/am Tag inkl. Datum (basierend auf Tages-/Stundenverbrauchswerten)
  - ◆ Alarm für Über-/Unter-Dimensionierung des Zählers

### **6.3.3. Exkurs: Metrologische Anforderungen an Funkwasserzähler**

Zum fachgesetzlichen Rahmen, der die datenschutzrechtlichen Grenzen für die WVU absteckt, gehören auch die metrologischen Anforderungen aus dem Eichrecht sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Hierzu führen die gemeinsamen Erklärungen Hessen und Rheinland-Pfalz unter Punkt 4 a. aus:

22. September 2020

„Nach § 8 I 1 i.V.m. Anlage 2 Abschnitt 9.5 Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (MessEV) müssen die Wasserversorger den aktuellen Zählerstand erfassen, diesen sichtbar für den Wasserkunden - auch für den Fall der Fernablesung - anzeigen und den aktuellen, angezeigten Zählerstand als Messergebnis verwenden. Beim Einsatz der Funkwasserzähler bedeutet das, dass das aktuelle Messergebnis als Abrechnungsgrundlage mitübermittelt werden muss.

Messanlagen müssen die hessischen Wasserversorger gemäß § 31 Hessisches Wassergesetz (HWG) nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik betreiben.

Wie genau diese gesetzliche Verpflichtung technisch umzusetzen ist, wird in DIN EN ISO 4064-1 konkretisiert (Teil des DVGW-Regelwerks und damit allgemein anerkannte Regel der Technik). Die DIN EN ISO 4064-1 legt die metrologischen und technischen Anforderungen fest, die Wasserzähler zum Messen von kaltem Trinkwasser und heißem Wasser zu erfüllen haben.“

Im Kern müssen alle Wasserzähler, egal ob mit Funk oder ohne, den Messwert (Zählerstand), der als Grundlage für die Verbrauchsabrechnung dient, so anzeigen, dass sie vom Betroffenen/Kunden ohne Hilfsmittel gesehen und nachvollzogen werden können. Bei herkömmlichen Wasserzählern gab es diesbezüglich für WVU keine Besonderheiten zu beachten: Der Zähler läuft kontinuierlich mit und zeigt immer den aktuellen Zählerstand an, der im Moment der Ablesung zur Verbrauchsabrechnung vom Betroffenen/Kunden nachvollzogen werden kann.

Bei Funkwasserzählern sind dagegen zwei Besonderheiten zu beachten:

1. Das WVU muss den Betroffenen/Kunden über das Zeitfenster (höchstens eine Woche, besser drei Tage) der Ablesung per Funk informieren (neben der Datenschutz-Information [vgl. Kapitel 9] auch über die in der Satzung bzw. den Versorgungsbedingungen definierten Kommunikationswege), damit dieser die Gelegenheit hat, den zur Verbrauchsabrechnung herangezogenen Zählerstand selbst nachzuvollziehen.
2. Die digitalen Funkwasserzähler können mehr Daten erfassen als ihre analogen Vorgänger, u.a. Stichtagszählerstände. Dabei handelt es sich um Zählerstände, die zu

22. September 2020

bestimmten regelmäßigen Abständen, z.B. immer am Monatsende, erfasst und gespeichert werden. Gemäß den vorstehend erläuterten metrologischen Anforderungen darf das WVU solche Stichtagszählerstände nur zur Abrechnung verwenden, wenn dieser Stichtagszählerstand zum Zeitpunkt der Ablesung für den Betroffenen/Kunden nachvollziehbar auf dem Zähler selbst angezeigt wird. Das ist im Grunde nur dadurch zu gewährleisten, dass der Zähler den letzten Stichtagszählerstand bis zum nächsten Stichtag anzeigt. Das hieße wiederum, dass nicht mehr der aktuelle Zählerstand angezeigt und per Funk übertragen werden dürfte.

Das ist aber aus mehreren Gründen nicht erstrebenswert:

- Betroffene/Kunden können aktuellen Verbrauch nicht mehr nachvollziehen
- Widerspruch zum gesetzlich vorgeschriebenen sorgsamem Umgang mit Wasser
- WVU kann auch anlassbezogen nicht mit aktuellen Zählerständen arbeiten, z.B. zur Lokalisierung von Leckage

Es empfiehlt sich daher für die WVU sehr zurückhaltend mit den Stichtagszählerständen umzugehen. In Sachen Genauigkeit der Verbrauchsabrechnung bedeutet die Nutzung von Funkwasserzählern auch ohne Verwendung der Stichtagszählerstände zu Abrechnungszwecken eine deutliche Verbesserung gegenüber herkömmlichen Wasserzählern. Während das Zeitfenster zur Erfassung bei herkömmlichen Zählern durch die aufwendige Ablesung (sowohl bei persönlicher Ablesung jedes Zählers als auch bei kompletter oder teilweiser Selbstablesung durch die Betroffenen/Kunden) durchaus mehr als einen Monat betragen kann, kann dieses je nach Verfahren bei Funkwasserzählern auf wenige Tage bis wenige Stunden minimiert werden.

Eine minutengenaue Jahres- oder Monatsabrechnung auf Basis von Stichtagszählerständen erscheint aufgrund des geringen zusätzlichen Nutzens vor diesem Hintergrund wenig erstrebenswert.

#### **6.4. BSI-Zertifizierung der Zähler**

In Bezug auf die Sicherheit der eingesetzten Funkwasserzähler wird häufiger die Frage gestellt, ob die Zähler vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifiziert werden müssen, analog bspw. zu den im Energiebereich eingesetzten Smart Meter Gateways. Unsere auch vom HBDI bestätigte Auffassung ist, dass eine BSI-Zertifizierung nicht

22. September 2020

zwingend erforderlich ist, um einen bestimmten Funkwasserzähler einsetzen zu dürfen. Das WVU hat als Datenverarbeiter aber dafür Sorge zu tragen, dass ausschließlich datensichere Funkwasserzähler zum Einsatz kommen. Weist ein Funkwasserzähler eine BSI-Zertifizierung auf, dann kann das WVU zunächst von dessen Sicherheit ausgehen ohne weitergehende Prüfung. Weist ein Funkwasserzähler keine BSI-Zertifizierung auf, dann muss das WVU selbst mit geeigneten Maßnahmen prüfen, ob der Zähler den Anforderungen an die Datensicherheit genügt.

## **7. Turnusmäßige Wassernetzüberprüfung**

Gemäß Punkt 4 b. der gemeinsamen Erklärungen Hessen und Rheinland-Pfalz können Daten, die zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen des WVU aus § 50 Abs. 3 WHG sowie § 10 Abs. 3 AVBWasserV benötigt werden, im Rahmen der „turnusmäßigen Wassernetzüberprüfung“ erhoben und verarbeitet werden.

Nach der dieser Anwendungshilfe zu Grunde liegenden Rechtsauffassung kann das WVU den Turnus für die regelmäßige Wassernetzüberprüfung innerhalb der Grenzen der wasserrechtlichen Vorgaben (insbesondere TrinkwV) und Regeln der Technik einerseits – Mindestturnus – sowie des Datenschutzes andererseits – kürzest möglicher Turnus – auf Basis der individuellen Anforderungen und vorhandenen Möglichkeiten vor Ort selbst bestimmen.

Die datenschutzrechtliche Grenze sehen wir bei der Erhebung und Verarbeitung von täglichen Stichtagszählerständen, sprich jeden Tag einmalig zum selben Zeitpunkt. Wir halten das für vertretbar, weil anhand von täglichen Stichtagszählerständen die Lebensgewohnheiten des Betroffenen nicht nachvollzogen werden können, da Informationen, beispielsweise zu welcher Zeit die Bewohner des Hauses duschen oder die Spülung benutzen, diesem Tageszählerstand nicht entnommen werden können.

Das WVU hat dagegen auf der anderen Seite den klaren gesetzlichen Auftrag sein Netz inkl. der Hausanschlüsse aller Betroffenen zu kontrollieren und in Stand zu halten (AVBWasserV) sowie die Wasserverluste zu minimieren (WHG). Das hessische Wassergesetz verpflichtet die WVU sogar dazu, die Wasserverluste „im Rahmen bestehender technischer und wirtschaftlicher Möglichkeiten“ auf das „unvermeidbare Maß“ zu reduzieren (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 HWG). Die Nutzung von Funkwasserzählern bietet die technische und wirtschaftliche Möglichkeit, das unvermeidbare Maß weiter zu reduzieren. Nicht zuletzt aufgrund der Erfahrun-

22. September 2020

gen der letzten drei Trocken- und Hitzesommer sowie der noch zu erwartenden weiteren Folgen des Klimawandels gewinnen Maßnahmen zur Optimierung der Wassernutzung zunehmend an gesellschaftlicher Bedeutung. Aus unserer Perspektive ist die Nutzung von personenbezogenen Daten aus Funkwasserzählern im Rahmen der turnusmäßigen Wassernetzüberwachung zur bestmöglichen Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtungen aus AVB-WasserV, WHG und HWG verhältnismäßig und hinnehmbar. Jedes WVU sollte aber im Einzelfall dokumentieren, warum es in seiner konkreten Versorgungssituation den gewählten Turnus für zweckmäßig im Sinne des Datenschutzes hält.

Die gesetzlichen Verpflichtungen sehen dabei immer eine Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort vor. Das WVU hat dementsprechend einen eigenen Gestaltungsspielraum bei deren Erfüllung. Konkret bedeutet das für die Nutzung von Funkwasserzählern, dass das WVU weder verpflichtet ist, die Daten aus Funkwasserzählern zur turnusmäßigen Wassernetzüberprüfung zu verwenden, noch die turnusmäßige Wassernetzüberprüfung im kürzest möglichen Turnus (täglich) durchzuführen.

Für die turnusmäßige Wassernetzüberprüfung dürfen im Übrigen Stichtagszählerstände verwendet werden. Sprich, das WVU darf einen zu einer bestimmten Uhrzeit an einem Stichtag (täglich, wöchentlich, 2-wöchentlich, monatlich, etc.) erhobenen und im Zähler gespeicherten Zählerstand auch später auslesen, wenn der aktuelle Zählerstand bereits fortgeschritten ist. Für Messwerte zur Wassernetzüberprüfung greifen nämlich nicht die metrologischen Anforderungen aus dem Eichrecht. Diese gelten nur für Messwerte, die zur Abrechnung gegenüber dem Betroffenen/Kunden verwendet werden.

## **8. Widerspruchsrecht**

Nach der dieser Anwendungshilfe zu Grunde liegenden Rechtsauffassung und im Sinne der beiden gemeinsamen Erklärungen Hessen und Rheinland-Pfalz ist das datenschutzrechtliche Widerspruchsrecht der Betroffenen abschließend in Art. 21 DSGVO geregelt. Von Art. 21 DSGVO kann weder zugunsten der Betroffenen noch zugunsten der Datenverarbeiter (WVU) abgewichen werden. Ein bedingungsloses Widerspruchsrecht halten wir für europarechtswidrig.

Art. 21 DSGVO besagt, dass jeder Betroffene grundsätzlich ein Widerspruchsrecht hat, dass aber ein WVU personenbezogene Daten dennoch verarbeiten darf, wenn es zwingende

22. September 2020

schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vorweisen kann, die den Interessen, Rechten und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder wenn die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient. Sprich das WVU hat eine Interessenabwägung vorzunehmen und dann eine Ermessensentscheidung zu treffen, ob sein Interesse an der Datenverarbeitung oder das Schutzinteresse des Betroffenen überwiegt.

### **8.1. Informationspflicht über das Widerspruchsrecht**

Das WVU muss die Betroffenen auf das Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 DSGVO hinweisen. Angesichts der Entwicklungen in anderen Bundesländern empfiehlt es sich, diesen Hinweis ggf. etwas ausführlicher zu gestalten als zwingend notwendig.

#### **Formulierungsvorschlag:**

„Die betroffene Person hat gemäß Art. 21 DSGVO das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter Einsatz eines Funkwasserzählers einzulegen. Dabei handelt es sich nicht um ein bedingungsloses Widerspruchsrecht. Die betroffene Person hat die Gründe für den Widerspruch darzulegen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben müssen. Betroffene Personen im Sinne von Art. 21 DSGVO und damit widerspruchsberechtigt können nur Personen sein, die in der über den Funkwasserzähler versorgten Wohneinheit leben, unabhängig davon, wer Anschlussnehmer/Vertragspartner des Wasserversorgers ist. Im Rahmen einer Interessenabwägung kann einem Widerspruch nur stattgegeben werden, wenn keine zwingenden schutzwürdigen Gründe für die Verarbeitung durch den Wasserversorger vorliegen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen.“

### **8.2. Widerspruchsberechtigte Personen**

Betroffen und damit widerspruchsberechtigt gemäß Art. 21 DSGVO sind alle Personen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden. Im Falle der Funkwasserzähler sind das unter Anwendung der beiden gemeinsamen Erklärungen Hessen und Rheinland-Pfalz ausschließlich solche Personen, die in einer Wohneinheit leben, die entweder alleine über einen

22. September 2020

Zähler oder gemeinsam mit einer zweiten Wohneinheit über einen Zähler versorgt wird. Nicht widerspruchsberechtigt gemäß Art. 21 DSGVO sind demnach z.B. Hauseigentümer und Vermieter, die nicht selbst in der versorgten Wohneinheit leben, sowie alle Personen, die über einen gemeinsamen Zähler für mehr als 3 Wohneinheiten versorgt werden.

Da das WVU typischerweise ausschließlich Kontakt mit den Anschlussnehmern, sprich den Hauseigentümern und Vermietern, hat, wird es ihm nicht in jedem Fall möglich sein, die widerspruchsberechtigte Person korrekt zu identifizieren. Es könnte Widersprüche von Personen erhalten, von denen es bis dahin gar nicht wusste, dass sie existieren oder es sie mit Trinkwasser versorgt. In diesen Fällen sollte das WVU die Widerspruchsberechtigung überprüfen, sofern das mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Am einfachsten erscheint in diesem Fall die postalische Anforderung einer schriftlichen Bestätigung an die versorgte Adresse, dass die widersprechende Person tatsächlich in der über den betroffenen Zähler versorgten Wohneinheit wohnt inkl. Angaben z.B. zur Anzahl der Wohneinheiten im Gebäude. Die postalische Korrespondenz an die physische Adresse des Funkwasserzählers ermöglicht eine Indikation, ob die widersprechende Person tatsächlich an dieser Adresse, sprich in der über den betroffenen Zähler versorgten Wohneinheit lebt und damit grundsätzlich widerspruchsberechtigt ist. Sofern nicht ohnehin bereits bekannt, ermöglichen die zusätzlich abgefragten Angaben eine Indikation, ob mehr oder weniger als 2 Wohneinheiten über den betroffenen Zähler versorgt werden und ob entsprechend ein Widerspruchsrecht besteht oder nicht.

An dieser Stelle sei auf mögliche Schwierigkeiten bei der Verarbeitung der Datenschutz-Betroffenen-Daten hingewiesen, falls im IT-System des WVU einem Zähler nur eine Person (typischerweise Anschlussnehmer) zugeordnet werden kann, weil bislang nichts anderes notwendig war. Jetzt kann es erforderlich werden, mehrere betroffene Personen aus maximal zwei Haushalten zu erfassen und diese einem Funkwasserzähler zuzuordnen.

22. September 2020

### **8.3. Interessenabwägung**

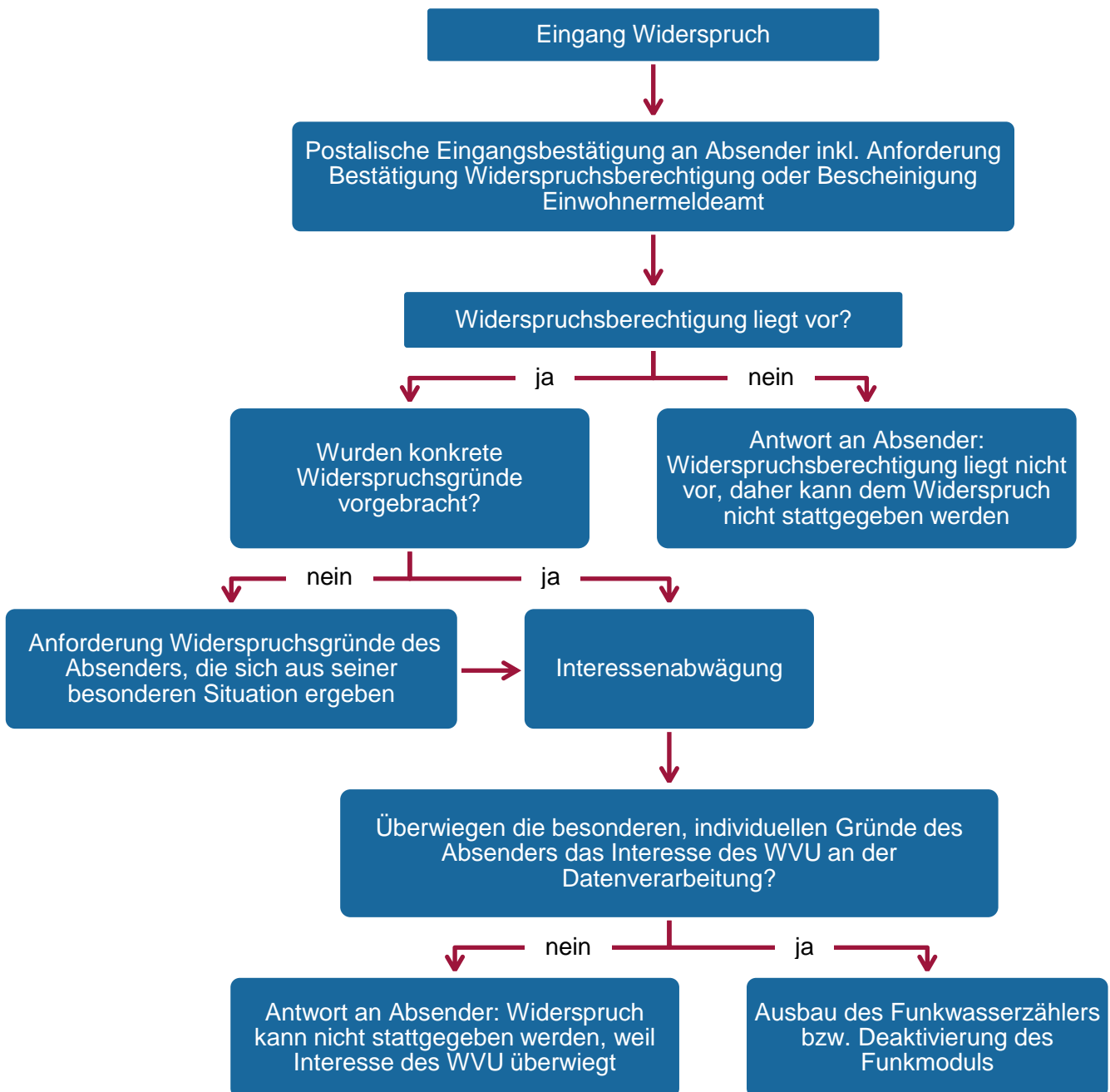
In der gemäß Art. 21 DSGVO vorzunehmenden Interessenabwägung zwischen dem Interesse des WVU an der Datenverarbeitung und dem Schutzinteresse des Betroffenen ist das Interesse des WVU an der Datenverarbeitung sehr stark zu gewichten. Gemäß § 18 Abs. 2 AVBWasserV hat das WVU ein verordnungsrechtlich festgeschriebenes Recht, die Art des Zählers selbst zu bestimmen. Bei der anlassbezogenen sowie der zur Netzüberwachung turnusmäßigen Datenerhebung erfüllt das WVU letztendlich – wie in den gemeinsamen Erklärungen ausgeführt – gesetzliche Pflichten.

Für die Interessenabwägung muss die widersprechende Person sehr schwerwiegende Gründe vorlegen und nachweisen, warum für sie im Vergleich zu allen anderen Betroffenen die Verwendung eines Funkwasserzählers nicht hinnehmbar ist. Hierfür reichen z.B. eine vermutete Beeinträchtigung aufgrund von Funkwellen, eine pauschal befürchtete zweckentfremdende Nutzung der personenbezogenen Daten durch das WVU oder eine Berufung auf die Rechte in anderen Bundesländern nicht aus. Die betroffene Person müsste schon konkrete persönliche Beeinträchtigungen bspw. der Gesundheit nachweisen, damit ein Widerspruch erfolgreich sein kann.

Unabhängig von dieser datenschutzrechtlichen Einschätzung bleibt es natürlich jedem WVU selbst überlassen, aus unternehmenspolitischen Gründen oder zur Verhinderung langwieriger Rechtsstreitigkeiten, im Einzelfall aus Kulanzgründen auf die Nutzung eines Funkwasserzählers zu verzichten. Rechtlich dazu verpflichtet wird das WVU nur in den seltensten Fällen sein.

## 8.4. Prüfschema Widerspruch

Geht ein Widerspruch gegen den Einsatz eines Funkwasserzählers beim WVU ein, könnte das WVU nach folgendem beispielhaften Prüfschema (ACHTUNG: jeder Schritt sollte nachvollziehbar dokumentiert werden!) verfahren:



22. September 2020

## **8.5. Antwortschreiben**

Das WVU tritt im Rahmen der Prüfung eines Widerspruchs ggf. mehrfach schriftlich mit der widersprechenden Person in Kontakt. Nachfolgend sind einige mögliche Textbausteine für die unterschiedlichen Schreiben aufgeführt, die ein WVU verwenden könnte.

### **Eingangsbestätigung**

„Vielen Dank für Ihre Mitteilung. Wir haben Ihren Widerspruch gegen den Einbau und die Nutzung eines Funkwasserzählers erhalten und werden ihn auf Basis des gesetzlichen Widerspruchsrechts gemäß Artikel 21 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) prüfen.“

### **Identifizierung Widerspruchsberechtigter**

- „Zur Klärung, ob Sie widerspruchsberechtigt gemäß Art. 21 DSGVO sind, bitten wir Sie uns schriftlich zu bestätigen, dass Sie in der *Straße, Hausnummer, PLZ, Ort* wohnen, da dort der Funkwasserzähler eingebaut wird/ist.“
- „Zur Klärung, ob Sie widerspruchsberechtigt gemäß Art. 21 DSGVO sind, bitten wir Sie uns eine Bescheinigung des Einwohnermeldeamts zuzusenden, dass Sie in der *Straße, Hausnummer, PLZ, Ort* wohnen, da dort der Funkwasserzähler eingebaut wird/ist.“
- „Darüber hinaus benötigen wir zur Prüfung Ihrer Widerspruchsberechtigung die Anzahl der Wohneinheiten, die über den betroffenen Funkwasserzähler versorgt werden. Könnten Sie uns bitte mitteilen, wie viele Wohneinheiten sich im *Objekt Straße, Hausnummer, PLZ, Ort* befinden. Ab drei über den betroffenen Funkwasserzähler versorgten Wohneinheiten handelt es sich bei den verarbeiteten Daten nämlich nicht mehr um personenbezogene Daten.“

22. September 2020

### **Anforderung Widerspruchsgründe**

„Gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO haben Sie das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, dem Einbau bzw. der Nutzung eines Funkwasserzählers/eines Funkmoduls zu widersprechen. Teilen Sie uns bitte mit, welche besonderen, individuellen Gründe in Ihrem Fall vorliegen, damit wir die Berechtigung Ihres Widerspruchs inhaltlich prüfen können.“

### **Stattgabe berechtigter Widerspruch**

- „Wir haben Ihren Widerspruch geprüft und können ihm stattgeben. Wir werden den Funkwasserzähler am *Datum* ausbauen.“
- „Wir haben Ihren Widerspruch geprüft und können ihm stattgeben. Wir werden das Funkmodul Ihres Funkwasserzählers am *Datum* bei Ihnen vor Ort deaktivieren.“
- „Sie erhalten stattdessen einen Zähler vom Typ *Zählertyp*.“
- „Wir werden Ihren Trinkwasserverbrauch stattdessen auf Basis Ihrer Verbrauchswerte der letzten *Zahl* Jahre schätzen.“

### **Stattgabe Widerspruch aus Kulanz**

- „Wir haben Ihren Widerspruch geprüft und müssen ihn ablehnen.“
- „Aus Kulanz werden wir in Ihrem Einzelfall dennoch und unabhängig vom datenschutzrechtlichen Widerspruchsrecht den Funkwasserzähler am *Datum* ausbauen.“
- „Aus Kulanz werden wir in Ihrem Einzelfall dennoch und unabhängig vom datenschutzrechtlichen Widerspruchsrecht das Funkmodul Ihres Funkwasserzählers am *Datum* bei Ihnen vor Ort deaktivieren.“
- „Sie erhalten stattdessen einen Zähler vom Typ *Zählertyp*.“
- „Wir werden Ihren Trinkwasserverbrauch stattdessen auf Basis Ihrer Verbrauchswerte der letzten *Zahl* Jahre schätzen.“
- „Die zusätzlichen Kosten in Höhe von *Zahl* EUR pro *Jahr/Monat* für die alternative Verbrauchserfassung stellen wir Ihnen gemäß *Artikel oder § der Satzung oder besonderen Versorgungsbedingungen* in Rechnung.“

22. September 2020

### **Ablehnung Widerspruch**

- „Wir haben Ihren Widerspruch geprüft und müssen ihn ablehnen.“
- „Die Interessenabwägung gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 2 DSGVO hat ergeben, dass unser Interesse an der Verarbeitung der Daten aus einem Funkwasserzähler Ihren vorgebrachten besonderen Gründen, die gegen eine Verarbeitung sprechen, überwiegt.“
- „Sie hatten die folgenden besonderen Gründe vorgebracht:
  - ◆ *Angst vor Funkwellen ohne konkreten medizinischen Nachweis einer echten Beeinträchtigung oder Beeinträchtigungsgefahr*
  - ◆ *Angst vor Datenmissbrauch*
  - ◆ *Angst vor Überwachung durch das WVU*
  - ◆ *Ablehnung jeder technischen Verarbeitung personenbezogener Daten*
  - ◆ *Ablehnung der Verarbeitung einer größeren Menge an personenbezogenen Daten gegenüber herkömmlichen Wasserzählern*
- Diese Gründe überwiegen in der Interessenabwägung nicht unserem gesetzlichen Recht gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 AVBWasserV, die Art der Messeinrichtung zu bestimmen. Mit den eingesetzten Funkwasserzählern verbessern wir darüber hinaus im Interesse aller versorgten Trinkwassernutzer u.a. unsere Arbeitseffizienz, die Abrechnungsgenauigkeit, die Effizienz der Ressourcennutzung und die Versorgungsqualität und -sicherheit.“
- „Wir werden den Funkwasserzähler am *Datum* einbauen und gemäß unserer Datenschutz-Information (s. Anlage) nutzen.“
- „Wir werden den Funkwasserzähler nicht ausbauen, sondern weiterhin gemäß unserer Datenschutz-Information (s. Anlage) nutzen.“
- „Wir werden das Funkmodul am Funkwasserzähler nicht deaktivieren, sondern weiterhin gemäß unserer Datenschutz-Information (s. Anlage) nutzen.“

22. September 2020

## **9. Datenschutz-Information**

Die datenschutzrechtliche Aufklärung der Betroffenen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten erfolgt nach der in den beiden gemeinsamen Erklärungen Hessen und Rheinland-Pfalz vertretenen Rechtsauffassung gemäß Art. 14 DSGVO.

### **9.1. Formale Anforderungen**

Die Datenschutz-Information muss den Betroffenen aktiv durch das WVU übermittelt werden. Nicht ausreichend sind z.B. die Information allein in der Wasserversorgungssatzung, die Veröffentlichung im Amtsblatt, in den Veröffentlichungsblättern des Wasserversorgers oder über die Medien.

In Bezug auf Zeitpunkt und Adressat der Datenschutz-Information sind die gemeinsamen Erklärungen Hessen und Rheinland-Pfalz in Punkt 9. b. ausreichend konkret und praxistauglich formuliert, sodass ein Blick in die gemeinsamen Erklärungen alle Fragen klären sollte und an dieser Stelle auf weitere Erläuterungen verzichtet werden kann.

Aus Transparenzgründen sollte die Datenschutz-Information gemäß Art. 14 DSGVO den Betroffenen klar getrennt von sonstigen Informationen über den Einbau von Funkwasserzählern übergeben werden. Hierzu eignet sich beispielsweise ein eigenes Dokument, das ausschließlich die Datenschutz-Informationen zur Verarbeitung der Daten aus Funkwasserzählern enthält.

Es empfiehlt sich dabei auch, die Datenschutz-Information zu den Funkwasserzählern von weiteren Datenschutz-Informationen des WVU über andere Datenverarbeitungen (z.B. Homepage, Besichtigungen, Veranstaltungsteilnahmen) zu trennen. Möglich wäre auch eine Sammel-Unternehmens-Datenschutz-Information mit verschiedenen Abschnitten zu den verschiedenen konkreten Datenverarbeitungen, z.B. mit folgendem Inhalt:

1. Allgemeine Informationen (Name & Kontaktdaten WVU und Datenschutzbeauftragter, Betroffenenrechte, Beschwerderecht)
2. Informationen zur Homepage-Nutzung (Verarbeitungszwecke, Datenkategorien, Speicherung, etc.)

22. September 2020

3. Informationen zu Besichtigungen (Verarbeitungszwecke, Datenkategorien, Speicherung, etc.)
4. Informationen zu Veranstaltungen (Verarbeitungszwecke, Datenkategorien, Speicherung, etc.)
5. Informationen zu Funkwasserzählern (Verarbeitungszwecke, Datenkategorien, Speicherung, etc.)
6. ...

Auch an dieser Stelle ist es für die Betroffenen allerdings transparenter und nutzerfreundlicher, die Datenschutz-Informationen für jede Verarbeitung in sich geschlossen mit allen notwendigen Informationen und getrennt von den Informationen über andere Datenverarbeitungen zur Verfügung zu stellen. So müssen sich die Betroffenen einerseits nicht durch weitere Informationen kämpfen, die sie nicht betreffen, und müssen andererseits nicht befürchten, für sie relevante Informationen nicht als solche identifiziert zu haben.

## **9.2. Inhaltliche Anforderungen**

Gemäß Art. 14 DSGVO muss das WVU dem Betroffenen bei der Nutzung von Funkwasserzählern zumindest folgende Informationen mitteilen:

- den Namen und die Kontaktdaten des WVU
- zusätzlich die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des WVU
- die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung

Dafür kommen gemäß den gemeinsamen Erklärungen Hessen und Rheinland-Pfalz je nachdem, wie das WVU die Funkwasserzähler nutzt, konkret folgende Zwecke in Frage:

- ♦ zur Abrechnung der verbrauchten/zur Verfügung gestellten Wassermenge auf Basis von Art. 6 I 1 lit. e) DS-GVO i. V. m. § 3 I HDSIG (*Hessen*) / § 3 LDSG RP (*Rheinland-Pfalz*) i. V. m. §§ 18, 20, 24 AVBWasserV

22. September 2020

- ◆ zur Erfüllung der Lieferverpflichtung auf Basis von Art. 6 I 1 lit. e) DS-GVO i. V. m. § 3 I HDSIG (*Hessen*) / § 3 LDSG RP (*Rheinland-Pfalz*) i. V. m. § 5 AVBWasserV
- ◆ zur Lokalisierung von Leckagen und Rohrbrüchen auf Basis von Art. 6 I 1 e) DS-GVO, § 3 Abs. 1 HDSIG (*Hessen*) / § 3 LDSG RP (*Rheinland-Pfalz*) i. V. m. § 50 III WHG; § 36 I Nr. 1 HWG (*nur Hessen*); 10 III AVBWasserV anlassbezogen sowie im Rahmen der turnusmäßigen Wassernetzüberprüfung
- ◆ zur Sicherstellung der Trinkwasserqualität auf Basis von Art. 6 I 1 e) DS-GVO, § 3 I HDSIG (*Hessen*) / § 3 LDSG RP (*Rheinland-Pfalz*) i. V. m. § 4 Trinkwasserverordnung (TrinkwV) anlassbezogen sowie im Rahmen der turnusmäßigen Wassernetzüberprüfung
- die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden

Im Fall der Funkwasserzähler sind das konkret zumindest die im Sendeprotokoll enthaltenen Daten. Aus Transparenzgründen sollte das WVU an dieser Stelle auch über mögliche Datenkategorien informieren, die ausschließlich im Datenspeicher gespeichert und nicht mit dem Sendeprotokoll übertragen werden, sofern solche existieren. Außerdem sollte das WVU ebenfalls aus Transparenzgründen über alle verarbeiteten Daten informieren unabhängig davon, ob es sich um personenbezogene Daten handelt oder nicht. Vor diesem Hintergrund kommen je nach Zählertyp folgende Datenkategorien in Frage, über die das WVU informieren sollte:

- ◆ aktueller Zählerstand (zur Abrechnung)
- ◆ Stichtagszählerstand inkl. konkretem Stichtagsintervall (zum Lokalisieren von Leckagen und Rohrbrüchen im Rahmen der turnusmäßigen Wassernetzüberprüfung)
- ◆ Leckage-/Rohrbruch-Alarm (zum Lokalisieren von Leckagen und Rohrbrüchen)
- ◆ Rückfluss-Alarm inkl. Rückflussmenge (zur Abrechnung – Ausschluss von Manipulation – sowie zur Sicherstellung der Trinkwasserqualität – mögliche Verkeimung)

22. September 2020

- ◆ Alarm „Trockener Zähler“ (zur Abrechnung – Ausschluss von Störung oder Manipulation –, zur Lokalisierung von Leckagen und Rohrbrüchen sowie zur Erfüllung der Lieferverpflichtung)
- ◆ Manipulations-Alarm (zur Abrechnung – Ausschluss von Manipulation)
- ◆ Wasser- und Umgebungstemperatur – keine personenbezogenen Daten! (zur Sicherstellung der Trinkwasserqualität)
- ◆ Zählerbezogene Daten wie Zählernummer, Zählertyp, Konfiguration/Software/Version, Information über Batteriekapazität, Anzahl Betriebsstunden, Datum, Uhrzeit (zur Abrechnung – Zuordnung Wassermengen und Überwachung Funktionsfähigkeit des Zählers)
- ◆ Höchst- und Minstdurchfluss im Jahr/im Monat/am Tag inkl. Datum in Form von Tages- oder Stundenmenge (zur Abrechnung – Dimensionierung und Überwachung Funktionsfähigkeit des Zählers)
- ◆ Alarm für Über-/Unter-Dimensionierung des Zählers (zur Abrechnung – Dimensionierung des Zählers)
- die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer

Aus Transparenzgründen sollte das WVU sowohl über die Speicherung der Daten in allen IT-Systemen (zur Abrechnung, zur Wassernetzüberwachung), die die Daten aus den Funkwasserzählern speichern, sowie über die Speicherung der Daten im Datenspeicher der Funkwasserzähler informieren. In Bezug auf die Speicherung der Daten im Datenspeicher kann das WVU darauf hinweisen, dass die Daten im Speicher des Zählers bis zu deren Löschung auf Wunsch und/oder mit Einwilligung des Betroffenen ausgelesen werden können, z.B. im Streitfall über die abzurechnende Wassermenge.

- das Bestehen eines Rechts auf Auskunft gegenüber dem Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung und eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung

22. September 2020

Hierbei handelt es sich um die grundsätzlichen Betroffenenrechte gemäß DSGVO, auf die jeder Datenverarbeiter hinweisen muss:

- ◆ Das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO) umfasst einerseits die konkreten verarbeiteten personenbezogenen Daten der betroffenen Person und andererseits dieselben Informationen, über die das WVU in der Datenschutz-Information gemäß Art 14 DSGVO informiert. Sollte eine betroffene Person ihr Auskunftsrecht geltend machen, muss ihr das WVU gemäß Art. 15 Abs. 3 Satz 1 DSGVO einen Auszug der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung stellen. Verlangt eine betroffene Person Auskunft über die sonstigen Informationen, reicht es nicht, ihm erneut die Datenschutz-Information zu senden. Vielmehr müssen die allgemeinen Inhalte der Datenschutz-Information hinsichtlich der konkreten Verarbeitung der individuellen personenbezogenen Daten des Betroffenen konkretisiert werden.
- ◆ Das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO) erfordert das Vorliegen unrichtiger oder unvollständiger personenbezogener Daten, deren Berichtigung oder Vervollständigung der Betroffene verlangen kann.
- ◆ Das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO) besteht nicht bedingungslos, sondern nur bei Vorliegen bestimmter Gründe, wenn z.B. die zu löschenden Daten für den ursprünglichen Zweck nicht mehr notwendig sind oder sie unrechtmäßig erhoben wurden. In aller Regel wird kein ausreichender Grund für eine Löschung vorliegen. Und selbst wenn ein Grund vorliegt, muss das WVU die Daten trotzdem nicht löschen, wenn die Verarbeitung der Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.
- ◆ Auch das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) gilt nicht bedingungslos und wird in aller Regel nicht von einem Betroffenen gegenüber dem WVU geltend gemacht werden können.
- ◆ **ACHTUNG:** Das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) gilt nur für bestimmte Datenverarbeitungen. Es besteht nicht für die bei der Nutzung von Funkwasserzählern vorliegenden Verarbeitung zur Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe. Daher sollte in der Datenschutz-Information NICHT auf das Recht auf Datenübertragbarkeit hingewiesen werden

22. September 2020

- ◆ Das Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO) wird im Detail in Kapitel 8 behandelt.
- das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde  
Die zuständigen Aufsichtsbehörden, an die Beschwerden gerichtet werden können, sind:
  - ◆ in Hessen:  
Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Beschwerdeformular: <https://datenschutz.hessen.de/service/beschwerde-uebermitteln>  
Kontaktdaten: <https://datenschutz.hessen.de/ueber-uns/anfahrt-und-erreichbarkeit>
  - ◆ In Rheinland-Pfalz:  
Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Rheinland-Pfalz  
Beschwerdeformular: <https://www.datenschutz.rlp.de/themen/online-services/beschwerdeformular>  
Kontaktdaten: <https://www.datenschutz.rlp.de/service/kontakt>
- aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen  
Die personenbezogenen Daten stammen ausschließlich aus dem jeweiligen Funkwasserzähler.

## **10. Umsetzung in der Satzung bzw. den besonderen Versorgungsbedingungen**

Beim Einsatz von Funkwasserzählern sollten neben den üblichen Regelungen zu den eingesetzten Messeinrichtungen zusätzliche Regelungen zu folgenden Punkten in die Satzung bzw. die besonderen Versorgungsbedingungen aufgenommen werden:

- ✓ Wahrnehmung des Messeinrichtungs-Bestimmungsrechts aus § 18 Abs. 2 Satz 2 AVBWasserV → Festlegung, dass das WVU (auch) Funkwasserzähler als Messeinrichtung installiert, die vom Anschlussnehmer zu nutzen sind

22. September 2020

- ✓ Benennung der Zwecke, zu denen das WVU berechtigt ist, die Daten der Funkwasserzähler auszulesen, inkl. der den jeweiligen Zwecken zugeordneten Datenkategorien
- ✓ Festlegung der Ableseintervalle
  - ✓ zur Abrechnung
  - ✓ zur turnusmäßigen Wassernetzüberprüfung
- ✓ Verweis auf die Datenschutz-Information (ggf. auf eine für die noch nicht ausgetauschten herkömmlichen Wasserzähler und eine für die Funkwasserzähler)
- ✓ Pflicht des Anschlussnehmers (Vermieters/Hauseigentümers) zur Weiterleitung der Datenschutz-Information an die (neuen) Mieter (Betroffene im datenschutzrechtlichen Sinne)
- ✓ Vorgehensweise, falls die Funkübertragung vom Anschlussnehmer bzw. vom Bewohner aktiv gestört wird (erneute Funkablesung, Schätzung, physische Ablesung, Kostenweitergabe)

## **11. Ihr Ansprechpartner**

Sebastian Exner

[exner@ldew.de](mailto:exner@ldew.de)

Telefon 06131- 627 69-15